

Merkblatt zur Stundung der Verfahrenskosten im Insolvenzverfahren

Die Stundung der Verfahrenskosten bedeutet **nicht**, dass die Verfahrenskosten endgültig von der Staatskasse übernommen werden. Lediglich die Fälligkeit der Kosten wird hinausgeschoben, sie sind also später zu bezahlen, wenn festgestellt wird, dass der Schuldner dazu in der Lage ist.

Die Stundungsentscheidung und ihre Auswirkungen:

Die Entscheidung über die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt besonders.

Verfahrensabschnitte sind im Regel- und im Verbraucherinsolvenzverfahren:

- eröffnetes Verfahren
- weitere Laufzeit der Abtretungsfrist nach Aufhebung des eröffneten Verfahrens

Die Entscheidung zur Verfahrenskostenstundung ergeht auf der Grundlage der mit dem Antrag auf Stundung abgegebenen Erklärung des Schuldners zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Das Gericht kann die Stundungsentscheidung nach §§ 4a Abs. 2, 4b Abs. 2 InsO jederzeit **ändern**, soweit sich die maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

Deshalb ist der Schuldner verpflichtet, dem Gericht eine wesentliche Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Dazu gehört insbesondere jeder Wohnsitzwechsel.

Sollte es dem Insolvenzverwalter/Treuhänder gelingen, im eröffneten Insolvenzverfahren oder während der Abtretungsfrist nach Aufhebung des Verfahrens Geldbeträge zu erwirtschaften, so sind die Verfahrenskosten hieraus vorrangig zu begleichen.

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung ist der Schuldner verpflichtet, die dann noch nicht beglichenen Verfahrenskosten an die Staatskasse zu bezahlen.

Ist der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, den gestundeten Betrag aus seinem Einkommen und seinem Vermögen zu zahlen, kann das Gericht jedoch die Stundung verlängern und ggf. Ratenzahlungen bewilligen.

Konnte der Schuldner die ihm gestundeten Kosten auch nicht innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Restschuldbefreiung zurückzahlen, werden sie ihm erlassen.

Die Aufhebung der Stundung und ihre Auswirkungen:

Eine Aufhebung der Stundung ist in jedem Verfahrensabschnitt möglich und kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- Wenn der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind, oder **eine vom Gericht verlangte Erklärung** über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat,
- Wenn die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben;
- Wenn der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist,

- **Wenn der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt,**
- Wenn die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird. Darunter fällt nach der Rechtsprechung auch das Vorliegen eines Versagungs- bzw. Widerrufsgrundes. Es ist nicht erforderlich, dass die Versagung bzw. der Widerruf tatsächlich erfolgt.

Mit der Aufhebung der Stundung entfallen ihre Wirkungen.

Das Verfahren ist – sofern die Kosten nicht gedeckt sind und auch kein Kostenvorschuss eingezahlt wird – mangels Masse einzustellen mit der Folge, dass eine Restschuldbefreiung nicht mehr möglich ist.

Erfolgt die Aufhebung erst in der Treuhandphase des Restschuldbefreiungsverfahrens, so hat der Schuldner ab diesem Zeitpunkt für die Treuhänderkosten selbst aufzukommen (jährlich mindestens € 119,00) und unterliegt, wenn keine Zahlung erfolgt, der Gefahr der Versagung der Restschuldbefreiung auf Antrag des Treuhänders. Die Bewilligung von Ratenzahlungen für die nach Erteilung der Restschuldbefreiung fälligen Verfahrenskosten ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

Gegen die Ablehnung der Stundung und deren Aufhebung steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde, die binnen zwei Wochen ab Zustellung des entsprechenden Beschlusses einzulegen ist, zu.

Die Kosten des Verfahrens:

Die Kosten des Insolvenzverfahrens setzen sich zusammen aus den Kosten des Gerichts (Gebühren und Auslagen) sowie den Kosten des Insolvenzverwalters/Treuhänders (Vergütung nebst Auslagen und Umsatzsteuer), wobei die Höhe der Gebühren und der Vergütung abhängig ist von der Höhe des vorhandenen Vermögens. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten im Verbraucherinsolvenzverfahren mindestens € 1.000,00 (Antragstellung bis 30.06.2014) bzw. mindestens € 1.300,00 (Antragstellung ab 01.07.2014) betragen und im Regelinsolvenzverfahren nicht unter € 1.600,00 liegen. Für jedes angefangene Jahr der Abtretungsfrist nach Aufhebung des Verfahrens erhält der Treuhänder zusätzlich € 100,00 zzgl. Umsatzsteuer.

Im Insolvenzeröffnungsverfahren der Regelinsolvenz können auch noch Kosten eines vom Gericht beauftragten Sachverständigen oder vorläufigen Insolvenzverwalters anfallen.

Amtsgericht Bremen – Insolvenzgericht –

(Stand: 01.07.2014)